



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. März 2017

Nr. 2017-144 R-362-28 Interpellation der SVP-Fraktion (Alois Arnold, 1965, Bürglen) zu Vereinbarkeit von ausserkantonalen Nebenbeschäftigungen mit einer Führungsverantwortung innerhalb des Kantons; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 16. November 2016 reichten Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, mit Zweitunterzeichner Landrat Hansheiri Ziegler, Silenen, eine Interpellation zu Vereinbarkeit von ausserkantonalen Nebenbeschäftigungen mit einer Führungsverantwortung innerhalb des Kantons ein.

In ihrer Interpellation führen sie aus, dass im Zusammenhang mit den angehäuften Überzeiten des früheren Polizeikommandanten der Kantonspolizei Uri auch sein grosses Engagement in zahlreichen ausserkantonalen Gremien erwähnt wurde. So sei bei der Verabschiedung des Kommandanten in der Laudatio insbesondere auf seine Funktionen im Schweizerischen Polizeiinstitut hingewiesen worden. Die Interpellanten ziehen daraus den Schluss, dass ein erheblicher Teil der angehäuften Überstunden nicht zuletzt auf diese ausserkantonale Nebenbeschäftigung zurückzuführen sei und er während diesen ausserkantonalen Tätigkeiten nicht für Führungsaufgaben innerhalb des Kantons zur Verfügung stand.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, nachfolgende Fragen zu beantworten.

II. Einleitende Bemerkungen

In der Interpellation wird auf Nebenbeschäftigungen verwiesen, die der frühere Polizeikommandant ausgeübt haben soll. Einleitend zur Beantwortung der gestellten Fragen gilt es zuerst den Begriff «Nebenbeschäftigung» zu konkretisieren.

Unter einer «Nebenbeschäftigung» versteht man rechtlich in Anlehnung an die Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) eine entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit neben dem Arbeitsverhältnis mit einer Verwaltungseinheit. Beispiele möglicher Nebenbeschäftigungen sind Beraterfunktionen, Vertretungen in Verwaltungsräten, Teilhaber eines Unternehmens oder Trainerfunktionen in Sportvereinen usw. Im kantonalen Recht ist die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung in Artikel 33 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) wie nachfolgend aufgeführt geregelt:

Artikel 33 Nebenbeschäftigung

- ¹Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.
- ²Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.
- ³Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich Übelstände zeigen.

Die Interpellation bezieht sich insbesondere auf die Weiterbildungskurse des Schweizerischen Polizeinstituts (SPI), für die der frühere Kommandant der Kantonspolizei Uri im Einsatz stand. Da das Führen von Weiterbildungskursen im SPI ausdrücklich im Pflichtenheft des ehemaligen Polizeikommandanten aufgeführt war, kann hier nicht von einer Nebenbeschäftigung im eigentlichen Sinne gesprochen werden, sondern von einer Aufgabe, die der frühere Polizeikommandant im Rahmen seiner Tätigkeit nach Arbeitsvertrag auszuführen hatte.

Der Begriff «Nebenbeschäftigungen» wird deshalb nachstehend nicht im Sinne von Artikel 33 PV «als Tätigkeit neben der angestammten Arbeit» verstanden, sondern als Tätigkeit, die der frühere Polizeikommandant respektive andere kantonale Angestellte in ausserkantonalen Gremien und Institutionen im Rahmen ihres Pflichtenhefts erbringen.

III. Antwort des Regierungsrats zu den gestellten Fragen

1. *Wie steht der Regierungsrat zur Frage, wie und in welchem Umfang die Führungsverantwortung von kantonalen Mitarbeitenden, in Bezug auf ausserkantonale Nebenbeschäftigungen wahrzunehmen ist?*

Der Regierungsrat erachtet die Mitarbeit von Angestellten der kantonalen Verwaltung in ausserkantonalen Gremien als äusserst wichtig. Sie dient der Erhaltung des Schweizerischen Föderalismus. Aufgaben, die innerstaatlich in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, sollen weiterhin durch die Kantone gesetzt und umgesetzt werden. Als Verwaltung eines kleinen Kantons verfügt Uri zum Teil nicht in allen Gebieten über die gleichen personellen Ressourcen, wie dies in grösseren Kantonen der Fall ist. Folglich ist der Kanton Uri in verschiedenen Themen auf die Erfahrung und Unterstützung von anderen Kantonen angewiesen. Ein aktives Einbringen in ausserkantonalen Gremien, Institutionen und Arbeitsgruppen stellt auch den Informationsfluss sicher. Das ist auch deshalb zentral, weil die kantonale Verwaltung nicht gross genug ist, um sich das notwendige Know-how in allen Bereichen selbst zu erarbeiten. Eine aktive Mitarbeit in ausserkantonalen Gremien erschliesst der kantonalen Verwaltung Uri zudem ein Netzwerk, von dem jeweils dann profitiert wird, wenn das nötige Fachwissen innerhalb der eigenen Verwaltung nur teilweise vorhanden ist. Im Gegenzug wird aber vom Kanton Uri erwartet, dass er sich in denjenigen ausserkantonalen Fachgremien einbringt, in denen seine Mitarbeitenden über eine grosse Erfahrung verfügen und andere davon profitieren können. Das Fachwissen bzw. die aktive Mitarbeit wird vor allem von Personen in Führungspositionen auf interkantonaler Ebene erbracht, weil bei diesen das genannte Wissen in hohem Masse vorhanden ist. So verfügt der Kanton Uri beispielsweise im Verkehrsbereich über entsprechendes Know-how, das für andere Kantone äusserst interessant und wertvoll ist. Mit der Weitergabe wird auch die positive

Wahrnehmung unseres Kantons gestärkt.

Aus genannten Gründen entsendet der Kanton Uri verschiedentlich angestellte Fach- und Führungspersonen in ausserkantonale Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen. Diese Entsendung ist in der Regel im jeweiligen Pflichtenheft geregelt. Die Dauer der Entsendung ist variabel. Sie soll aber ein annehmbares Mass nicht übersteigen und unter dem Strich dem Kanton nützlich sein. Häufig wird für diese Tätigkeit auch ein Prozentanteil der Arbeitszeit festgelegt. Verantwortlich für die Zusammenstellung der Aufgaben fürs Pflichtenheft ist in der Regel die vorgesetzte Person. Die Pflichtenhefte sind jährlich anlässlich der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Umfang dieser ausserkantonalen Arbeit kann von Jahr zu Jahr je nach Umfang und Intensität der gemeinsamen Projekte sehr stark variieren.

Der Regierungsrat erachtet die aktive ausserkantonale Mitarbeit generell als wichtig, vor allem aber auch bezüglich der Kantonspolizei. Die schweizerische Polizeilandschaft lebt sehr stark vom Erfahrungsaustausch. Deshalb ist die Mitarbeit in ausserkantonalen Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen - insbesondere in Bezug auf die Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten - sehr wichtig. Die polizeiliche Weiterbildung basiert nämlich auf dem System, dass Polizisten grundsätzlich durch Polizisten weitergebildet werden. Dadurch kann von der grossen Praxiserfahrung der polizeilichen Experten profitiert werden, ohne dass auf externe (teure) Ausbilder ausgewichen werden muss. Für das Kurswesen werden in allen Korps der Schweiz entsprechende Fachleute rekrutiert, die berufsbegleitend diese Tätigkeiten übernehmen. Seit seiner Gründung 1946 durch die Kantone nimmt sich das SPI insbesondere der Ausbildung von Kadern und Spezialistinnen und Spezialisten sowie der Weiterbildung in diversen Nischenbereichen an. Ziel des Instituts ist die Harmonisierung der verschiedenen Praktiken und die Förderung einer Unité de doctrine, vor allem im Bereich des Polizeieinsatzes. Finanziert wird die Institution insbesondere mit Beiträgen und Leistungen des Bunds, der Kantone und Gemeinden, aber auch durch die Erträge aus den angebotenen Dienstleistungen. In Bezug auf das SPI werden die Kurse, die in den Jahresberichten des SPI aufgeführt sind, von Polizeikommandanten und Polizeioffizieren aus der ganzen Schweiz geführt. Die Administration dieser Kurse ist Sache des SPI. Daraus ergibt sich auch der primäre Gewinn für die einzelnen Korps: Die eingesetzten Mitarbeitenden verfügen über ein hohes Fachwissen in ihrem Gebiet und sind auf dem neusten Stand der Kenntnisse. Diese Ausbildung verhilft ihnen auch zu besten Kontakten zu anderen Polizeikorps, was insbesondere bei kantonsübergreifenden Einsätzen oder Aufträgen, die spezifisches Fachwissen erfordern, nützlich ist. Diese hohen Kompetenzen kommen auch wiederum den entsendenden Korps für die interne Aus- und Weiterbildung zu Gute. Gleiches gilt für die Führung von Kursen. Denn hier kann direkt an entscheidender Stelle auf die Weiterentwicklung der entsprechenden Thematik Einfluss genommen werden.

2. *Bestehen Richtlinien für die kantonalen Angestellten, die in der Zeit ihrer ausserkantonalen Nebenbeschäftigung nicht für angestammte Führungsaufgaben zur Verfügung stehen? Unterstehen diese Stundenaufwendungen und deren Abrechnung einer Kontrolle?*

Im kantonalen Personalrecht gibt es keine besonderen Bestimmungen, die die Zeiterfassung und die Entschädigung von kantonalen Angestellten in Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen regeln. Die allgemeinen Bestimmungen des Personalrechts gelten auch für diese Tätigkeiten.

Nach Artikel 321b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220), das subsidiär auch für Angestellte der kantonalen Verwaltung gilt (vgl. Art. 3 PV), hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber über alles, was er bei seiner vertraglichen Tätigkeit von Dritten erhält, wie namentlich Geldbeträge, Rechenschaft abzulegen und ihm alles sofort herauszugeben. Da es sich beim erwähnten OR-Artikel um dispositives Recht handelt, sind abweichende Vereinbarungen grundsätzlich zulässig. Solche Abweichungen sind nach Artikel 11 PV mit der Anstellungsbehörde abzuschliessen.

Nach bisheriger Praxis für das SPI im Kanton Uri wurden die an die Direktoren und Instrukturen für ihre polizeilichen Lehrtätigkeiten direkt ausbezahlten Entschädigungen als Umtriebsentschädigungen betrachtet, für die keine Abgabepflicht an den Arbeitgeber besteht. Dies insbesondere deshalb, weil die besagten Tätigkeiten in jedem Fall eine mehr oder weniger grosse Zusatzbelastung für die Betroffenen bewirken. Die Entschädigungen wurden als «wichtig für die Motivation» im Sinne von «Anreiz und Anerkennung» für die Lehrtätigkeit betrachtet (so ausdrücklich im Protokoll der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten vom 26. Februar 2014).

Eine vergleichbare Praxis besteht für die Lehrtätigkeit an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH.) Die beteiligten Kantone gemäss Konkordat IPH sind verpflichtet, der Schule gut qualifizierte Korps-Ausbilder zur Verfügung zu stellen. Die Kantone werden von der IPH gemäss dem geleisteten Aufwand pro Lektion entschädigt. Für die Ausbilder selbst ist eine persönliche Entschädigung vorgesehen (ursprünglich 50 Franken, aktuell 30 Franken pro Tag). Der Schulrat der IPH hat allen beteiligten Kantonen empfohlen, im Sinne eines Anreizsystems diese Entschädigung dem Ausbilder persönlich auszahlen zu lassen. Dieser Empfehlung ist der Kanton Uri bisher gefolgt.

Der Regierungsrat erachtet diese Betrachtung wie auch abweichende Vereinbarungen aus heutiger Sicht allerdings als überholt. Denn die Mitarbeitenden sollen für ihre Tätigkeit zu Gunsten von Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen die effektive Arbeitszeit aufschreiben können. Entsprechend ist es angebracht, dass sie dafür nicht noch eine zusätzliche Entschädigung erhalten; ihnen wird ja für diese Arbeitszeit bereits Lohn ausbezahlt. Davon abgesehen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert, die die kantonalen Angestellten nach Artikel 28 PV für sich oder andere annehmen dürfen. Diesen Grundsatz hat der Regierungsrat denn auch jüngst bekräftigt; bestehende Ausnahmeregelungen sollen aufgelöst werden (Protokoll II vom 21. Februar 2017).

Betreffend Zeitaufwand für ausserkantonale Tätigkeiten ist festzuhalten, dass diese wie sämtliche anderen Arbeitsleistungen von den Angestellten der kantonalen Verwaltung in dem dafür vorgesehenen Zeiterfassungssystem aufzuzeichnen sind. Für den Erfassenden besteht die Möglichkeit, spezielle Einträge im Zeiterfassungssystem mit einem Kommentar zu hinterlegen. Die Zeiterfassungsbelege werden monatlich ausgedruckt und durch die Mitarbeitenden sowie deren Führungsperson(en) kontrolliert und visiert.

3. *Sind oder waren weitere Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung in einer Kaderfunktion in einem vergleichbaren Umfang, wie der Polizeikommandant, in ausserkantonalen Gremien in einer Nebenbeschäftigung tätig? Wenn ja, in welchen Direktionen und in welchem Umfang?*

Eine Umfrage in der kantonalen Verwaltung zeigt, dass rund 100 Personen in ausserkantonalen Gremien und Institutionen mitarbeiten, in der Regel jedoch in äusserst geringem zeitlichem Umfang. Bei

diesen Engagements handelt es sich praktisch samt und sonders um den Einsitz in Facharbeitsgruppen. In vergleichbarem Umfang wie der frühere Polizeikommandant (mehr als zehn Tage pro Kalenderjahr) engagierten sich als Vertretungen in ausserkantonalen Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen im vergangenen Jahr insgesamt sieben Personen der kantonalen Verwaltung. Die Anzahl der Engagements kann sich jährlich ändern.

4. *Werden diese ausserkantonalen Nebenbeschäftigungen finanziell abgegolten? Wenn ja, durch wen und wer erhält diese Entschädigungen?*

Die Umfrage zeigt, dass die ausserkantonale Mitarbeit in Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen nur in ganz wenigen Fällen finanziell abgegolten wird. Da die Mitarbeit der kantonalen Angestellten in ausserkantonalen Gremien normalerweise während der üblichen Arbeitszeit stattfindet, und diese von den Mitarbeitenden auch entsprechend erfasst wird, erfolgt eine allfällige Entschädigung grundsätzlich zugunsten der kantonalen Verwaltung.

Von den in der vorherigen Frage erwähnten sieben Ausnahmefällen mit mehr als zehn Tagen ausserkantonaler Mitarbeit pro Kalenderjahr, haben deren sechs eine finanzielle Entschädigung erhalten (private Überweisung mit Lohnausweis). Sie alle stehen im Zusammenhang mit den polizeilichen Ausbildungskursen am SPI oder an der IPH. Diese sind der polizeilichen Ausbildungslandschaft und der jahrelang entwickelten Praxis geschuldet.

Der Regierungsrat hat sich diesem Thema angenommen. Er will künftig eine einheitliche Regelung für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Sofern die effektive Mitarbeit in Gremien, Institutionen oder Arbeitsgruppen und die Vertretung des Kantons als Arbeitszeit erfasst wird, hat die angestellte Person damit erwirtschaftete Erträge der Staatskasse abzuliefern.

5. *Wie viele Stunden wurden in den letzten zehn Jahren im Fall des ehemaligen Polizeikommandanten für das Schweizerische Polizeiinstitut oder einer vergleichbaren ausserkantonalen Tätigkeit aufgewendet?*

Die Frage nach den effektiv geleisteten Stunden für das SPI ermöglicht Rückschlüsse auf die ausbezahlte Entschädigung - die Antwort betrifft folglich Lohnkosten. Informationen dieser Art dürfen aus Gründen des Personen- und Datenschutzes sowie aufgrund des Amtsgeheimnisses grundsätzlich nicht kommuniziert werden. Die Bekanntgabe der folgenden Daten erfolgt daher mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

Kantonale Angestellte haben seit dem 1. Januar 2010 ihre Arbeitszeit entweder via Badgestation oder via Desktop-PC im Zeiterfassungssystem «EXOS» zu erfassen. Da vor der Einführung des elektronischen Zeiterfassungssystems die Arbeitszeiten mittels Stempelkarten mechanisch oder per Handeintrag erfasst wurden und diese nicht archiviert wurden, ist ein Rückschluss auf die Zeit vor 2010 nicht mehr möglich. Der frühere Polizeikommandant hat in seiner Zeiterfassung unter «SPI-Tätigkeiten» die nachfolgend aufgelisteten Stunden verbucht:

2010:	151,55 Stunden
2011:	329,22 Stunden

2012:	329,77 Stunden
2013:	289,60 Stunden
2014:	234,07 Stunden
2015:	218,73 Stunden
2016:	151,33 Stunden

Diese Einträge entsprechen den Präsenzzeiten und nicht etwa den Arbeitszeiten zu Gunsten des SPI. Der frühere Polizeikommandant hat zu Gunsten des SPI über viele Jahre nur den Autobahnkurs (ein Kursblock pro Jahr) geführt. Der Hauptbestandteil seiner Kurstätigkeit war jedoch die Durchführung des «Methodisch Didaktischen Kurses (MDK)», der erst im Lauf der vergangenen Jahre entwickelt wurde. Dieser Kurs dauerte ursprünglich eine Woche, später zwei, dann fünf und schliesslich bis zu sieben Wochen (zwei Fachkurse à fünf Tage, fünf Grundkurse à vier Tage) pro Jahr. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Belastung vor 2010 wesentlich geringer war. Dies stimmt auch mit den Aussagen des Betroffenen überein.

6. *Wurden dem Polizeikommandanten diese Nebenbeschäftigungen ausserhalb des kantonalen Gehaltes zusätzlich finanziell entschädigt? Wenn ja, in welchem Umfang für die letzten zehn Jahre und wurden diese Entschädigungen versteuert?*

Der frühere Polizeikommandant war vor allem als Kursdirektor für das SPI tätig. Kursdirektoren erteilen in der Regel keinen Unterricht. Ihnen kommt es zu, den Kurs zu eröffnen und abzuschliessen. Weiter sind sie während der Kursdauer für die Zeiten vor und nach dem Unterricht für allfällige administrative und formelle Belange Ansprechpersonen.

Diese Organisation hat den grossen Vorteil, dass ein Kursdirektor seine Tätigkeit für den Kanton Uri auch während eines laufenden SPI-Kurses vollumfänglich ausführen kann - also parallel einen normalen Arbeitstag von 8,4 Stunden zu Gunsten des Kantons Uri leistet.

Im Kanton Uri gilt seit über 20 Jahren die gelebte Praxis, dass der Mitarbeiter nur die Arbeitszeit notieren kann, die er auch tatsächlich für den Kanton Uri leistet. Da eine Abgrenzung aufgrund der grossen Präsenzzeit im Einzelfall schwierig ist, wird jeweils pauschal ein «Normarbeitstag» von 8,4 Stunden notiert. Der Aufwand für die Kurstätigkeit ist in diesem «Normarbeitstag» nicht enthalten, sondern wird dem Mitarbeiter direkt durch das SPI entschädigt. Für die Tätigkeit für das SPI richtet das Institut eine Abgeltung als Umtriebsentschädigung aus. Diese betrug pro Tag ursprünglich 150 Franken, dann 200 Franken und seit einigen Jahren 300 Franken für Kursdirektoren. Für Ausbilder und Administratoren beträgt sie weniger. Alle Entschädigungen werden vom SPI jeweils direkt den betroffenen Personen ausbezahlt. Diese erhalten zudem einen entsprechenden Lohnausweis.

Ansprechpersonen des SPI für die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus den Polizeikorps sind immer die einzelnen Personen und nie ein bestimmtes Korps oder ein bestimmter Kanton. Gesucht werden also über die ganze Schweiz die fachlich bestens qualifizierten Ausbilder, ungeachtet aus welchem Kanton oder Korps sie stammen. Dazu wird ebenfalls auf der Basis persönlicher Fähigkeiten und Präferenzen ein Kursdirektor gesucht.

Damit die ausgewählten Fachpersonen bereit sind, sich für die Weiterbildung zu engagieren, bezahlt

das SPI die vorgängig genannte Umtriebsentschädigung direkt an die Mitarbeiter aus (Anreiz und Anerkennung). Diese Massnahme soll mithelfen, die Polizeiausbildung auf hohem Niveau sicherzustellen, ohne dass auf externe (teure) Fachpersonen zurückgegriffen werden muss.

In der Praxis bestehen in der schweizerischen Polizeilandschaft die unterschiedlichsten Regelungen betreffend Handhabung von SPI-Kursgeldern. Eine Umfrage in den Zentralschweizer Polizeikorps zeigt folgendes Bild:

Kanton	Geschriebene Arbeitszeit	Entschädigung	Bemerkungen
Zug	Effektiv geleistete Arbeitszeit	Volle Entschädigung in die Staatskasse	Liegt eine Nebenerwerbsbewilligung vor, kann das Entgelt direkt dem Mitarbeiter ausbezahlt werden, sofern sämtliche Arbeiten (auch Vor- und Nachbereitungen) in der Freizeit erbracht werden.
Obwalden	Effektiv geleistete Arbeitszeit	Volle Entschädigung in die Staatskasse	Erfolgt der Einsatz in der Freizeit, erfolgt die Entschädigung direkt an den Mitarbeiter.
Schwyz	Effektiv geleistete Arbeitszeit	Mitarbeiter erhält Tagespauschale aus der Staatskasse in der Höhe von 50 Franken; Entschädigung der Institution fliesst in die Staatskasse	RRB aus dem Jahr 2013 regelt die Auszahlung der Tagespauschale an den Mitarbeiter (in Anlehnung an das System der IPH).
Luzern	Maximal 8,4 Stunden pro Tag (Normarbeitstag)	Volle Entschädigung geht an den Mitarbeiter	
Nidwalden	Maximal 8,4 Stunden pro Tag (Normarbeitstag)	Volle Entschädigung geht an den Mitarbeiter	
Uri	Maximal 8,4 Stunden pro Tag (Normarbeitstag)	Volle Entschädigung geht an den Mitarbeiter	

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze unterliegen grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss von Nebeneinkünften der Einkommenssteuer, und zwar ungeachtet von der Höhe dieser Entschädigungen.

Die Steuerbehörden sind an das Steuergeheimnis gebunden, und jede steuerpflichtige Person darf darauf vertrauen, dass die offengelegten Informationen nicht allgemein bekannt werden. Eine Auskunft ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen und einzig gegenüber Verwaltungsbehörden und

Gerichten zulässig (vgl. Art. 177 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri; RB 3.2211). Somit dürfen die Informationen zur Versteuerung der Entschädigung aus Gründen des Personen- und Datenschutzes sowie aufgrund des strengen Steuergeheimnisses nicht kommuniziert werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wissen, dass sie Entschädigungen, die sie im Rahmen ihrer ausserkantonalen Tätigkeiten erhalten, ordentlich zu deklarieren haben.

7. *Wurden für diese Überstunden zusätzlich finanzielle Mittel des Kantons ausgelöst, wie Sams- tags-, Sonntags- und/oder Nachtzulagen?*

Aufgrund der Kurstätigkeit wurden keine Überstunden geschrieben (vgl. Antwort zu Frage 9). Neben der ausgerichteten Entschädigung der betroffenen Institutionen (SPI, IPH) wurden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt. Es wurden weder Spesen noch Nacht-, Wochenend-, Feiertags- oder andere Zulagen ausgerichtet.

8. *In den Medien war von rund 3'000 Überstunden die Rede. Wie hoch ist der effektiv dafür ausbe- zahlte Betrag und wurden weitere Zuwendungen ausgelöst?*

Die Thematik der Überstunden des früheren Polizeikommandanten wurde bereits in den Medien um- fassend und detailliert dargestellt. Die Frage nach dem effektiv ausbezahlten Betrag für die Überstun- denabgeltung betrifft Lohndaten. Informationen dieser Art dürfen aus Gründen des Personen- und Datenschutzes sowie aufgrund des Amtsgeheimnisses grundsätzlich nicht kommuniziert werden. Die Bekanntgabe der folgenden Daten erfolgt daher mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

Im Austrittszeitpunkt belief sich der Überzeitsaldo noch auf rund 2'700 Stunden. Dem früheren Poli- zeikommandanten wurden aufgrund einer einvernehmlichen Lösung mit der Anstellungsbehörde 15 Prozent der Restüberzeit per Austrittsdatum oder in Zahlen 400 Stunden ausbezahlt. Für die übrigen 85 Prozent oder zirka 2'300 Stunden kam man überein, diese als verfallen anzusehen. Weitere Entschädigungen wurden keine ausgerichtet. Wie nachfolgend in der Beantwortung von Frage 9 dar- gelegt wird, haben diese Überstunden jedoch nichts mit der Tätigkeit des früheren Polizeikomman- danten am SPI zu tun.

9. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Schlussfolgerungen, dass nicht zuletzt diese Nebenbeschäfti- gungen die Anhäufung zahlreicher Überstunden auslöste und zudem ein wichtiges Führungsor- gan in der Zeit der ausserkantonalen Tätigkeit nicht für angestammte Führungsaufgaben inner- halb des Kantons zur Verfügung stand?*

Kursdirektoren erteilen im Rahmen von SPI-Kursen in der Regel keinen Unterricht (vgl. Antwort zu Frage 6). Während den Kursstunden war der frühere Polizeikommandant jeweils frei verfügbar für seine übrigen Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Es war jedoch notwendig, dass er während den Kursta- gen als Ansprechperson für allfällige Fragen vor Ort verfügbar oder zumindest erreichbar war. Dies ist auch der Grund der insgesamt langen Präsenzdauer. Wie bereits ausgeführt, schreiben die Kursdirek- toren pro Tag pauschal 8,4 Stunden und generieren demnach keine direkte Überzeit.

Es steht ausser Zweifel, dass der frühere Polizeikommandant auch während eines SPI-Kurses seine angestammte Arbeitsleistung zu Gunsten des Kantons Uri erbracht hat und jeweils in diesen Zeiten anfallende Sitzungen abgehalten oder anderweitige Verpflichtungen wahrgenommen hat. Zudem war er jederzeit telefonisch und elektronisch erreichbar. Nach Aussagen des ehemaligen Polizeikommandanten haben weder er noch seine Mitarbeitenden je eine Sitzung oder eine anderweitige Verpflichtung wegen eines SPI-Kurses verschieben oder gar absagen müssen. Ebenso wurden die wöchentlichen Kommando-Rapporte (Geschäftsleitungssitzung der Kantonspolizei) unverändert durchgeführt. Dies war insbesondere deshalb möglich, weil die besagten Kurse entweder in Uri (Andermatt und Seelisberg) oder Morschach stattfanden. Aus diesem Grund konnten während den Kursen auch die ordentlichen Pikettleistungen für das Korps unverändert abgedeckt werden.

Dank der Möglichkeit, auch während dem Kurs die ordentlichen Aufgaben abdecken zu können und weil im Kurs keine Überzeiten geschrieben wurden, entstanden im normalen Arbeitsablauf auch keine Rückstände, sodass die Kurstätigkeit auch im Nachgang zu keinen Überstunden führte und Führungsaufgaben während der Kurszeit dennoch wahrgenommen werden konnten.

Im Zusammenhang mit dem Austritt des ehemaligen Polizeikommandanten hat der Regierungsrat zum Thema Überstunden insbesondere das Folgende festgehalten: «Der Regierungsrat anerkennt die vom Polizeikommandant in den rund 22 Dienstjahren geleistete Arbeit, hält jedoch ausdrücklich fest, dass es sich bei der aufgelaufenen Überzeit nicht um angeordnete Überzeit im engeren Sinn der einschlägigen Personalvorschriften handelt. Eine vollständige Begleichung des per Austrittsdatum verbleibenden Überzeitsaldos kann daher nicht zur Diskussion stehen. Der Regierungsrat nimmt aber in analoger Anwendung vergleichbarer Aufgaben auch zur Kenntnis, dass ein erheblicher Teil dieser Überzeit aus Grossprojekten entstanden ist, die durchaus eine Anordnung von Überzeit erfordern hätten. Zu nennen sind hier neben der aufwendigen Führung der Frontabteilungen in den ersten Kommandojahren insbesondere die Planung und Realisierung des Schwerverkehrszentrums Ripshausen sowie die umfassende interne Reorganisation des Amtes. Hinzu kommen Einsätze in wichtigen nationalen und internationalen Gremien des Bundesamts für Strassen im Zusammenhang mit der grossen Brandkatastrophe im Gotthard-Strassentunnel im Jahr 2001 und der darauf basierenden Ausgestaltung des Verkehrsregimes auf der Transitachse durch Uri. Die Einführung des Tropfenzählsystems und die Ausgestaltung der vom Bund bezahlten Schwerverkehrskontrollen waren weitere aufwendige Projekte des Polizeikommandanten.»

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass die Überstunden des ehemaligen Polizeikommandanten nicht aus seiner Kurstätigkeit am SPI herrühren, sondern im Zusammenhang mit anderen aufwendigen, für den Kanton Uri bedeutenden Projekten entstanden sind. Aufgrund der Ausführungen ist davon auszugehen, dass die angestammten Führungsaufgaben auch während der Kurstätigkeit wahrgenommen werden können und die Führungspersonen dem Kanton gemäss Pflichtenheft zur Verfügung stehen. Für die schweizerische Polizeilandschaft ist es zentral, dass die Polizeiweiterbildung durch sämtliche Korps mitgetragen wird. Dies ist denn auch mit ein Grund, weshalb die Kurstätigkeit ausdrücklich zu den Pflichten des Polizeikommandanten zählt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rat-

hauspresse; Standeskanzlei; Amt für Personal; alle Direktionssekretariate und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by the letters 'B' and 'C' with a period, likely representing 'D. B. C.'.